

5596**Botschaft**

des

**Bundesrates an die Bundesversammlung über die Erteilung
einer neuen Konzession für die Strassenbahn
St. Gallen-Speicher-Trogen**

(Vom 8. März 1949)

Herr Präsident!

Hochgeehrte Herren!

Am 6. Oktober 1899 erteilte die Bundesversammlung einem Initiativkomitee zuhanden einer zu gründenden Aktiengesellschaft die Konzession für den Bau und Betrieb einer elektrischen Strassenbahn von St. Gallen über Speicher nach Trogen (EAS 15, 729). Durch Bundesbeschluss vom 26. April 1902 (EAS 18, 86) wurden die Tarifbestimmungen der Konzession im Sinne einer Erhöhung der Ansätze abgeändert. Mit Bundesbeschluss vom 30. Oktober 1909 (EAS 25, 265) wurde der inzwischen gegründeten Strassenbahn St. Gallen-Speicher-Trogen AG. eine einheitliche Konzession für den Bau und Betrieb einer elektrischen Strassenbahn von St. Gallen über Trogen und Heiden nach Walzenhausen, mit Abzweigung von Kaien nach Rehetobel, erteilt. Gleichzeitig wurde die Konzession von 1899 mit der Änderung von 1902 aufgehoben. Infolge unbenützten Ablaufes der zur Einreichung der vorschrittmässigen Vorlagen angesetzten Frist fiel die Konzession für die Strecke Trogen-Heiden-Walzenhausen, mit Abzweigung von Kaien nach Rehetobel, am 1. Mai 1912 dahin (EAS 28, 252). Die Konzession gilt deshalb heute nur noch für die Strecke St. Gallen-Speicher-Trogen. Sie läuft am 16. Mai 1949 ab.

Mit Schreiben vom 11. Februar 1948 ersuchte die Bahngesellschaft um Erneuerung der Konzession. Wir unterbreiteten ihr und den interessierten Kantonen hierauf den Entwurf für eine neue Konzession, der inhaltlich den in letzter Zeit erteilten Konzessionen entspricht. In den Tarifbestimmungen wurde berücksichtigt, dass die Trogenerbahn das einheitliche Taxschema der Bundesbahnen und des Verbandes schweizerischer Transportanstalten übernommen hat.

Mit Schreiben vom 19. Oktober 1948 teilte der Regierungsrat des Kantons Appenzell A.-Rh. mit, dass er gegen den Konzessionsentwurf keine Einwendungen erhebe. Auch das Baudepartement des Kantons St. Gallen erklärte sich mit Schreiben vom 31. Januar 1949 mit dem vorgelegten Entwurf einverstanden. Einer Bemerkung zu Artikel 6, die kantonale Strassenbenützungsbewilligung betreffend, konnte Rechnung getragen werden. Schliesslich erklärte uns am 19. Februar 1949 auch die Bahngesellschaft ihr Einverständnis mit den Bestimmungen der vorgesehenen neuen Konzession.

Durch die Erteilung einer neuen Verleihung wird die Frage eines allfälligen Bahnersatzes, die sich gegenwärtig in Prüfung befindet, nicht präjudiziert. Sollte sich beispielsweise eine Umstellung auf Trolleybusbetrieb als zweckmässig und durchführbar erweisen, so könnte die hierfür nötige Konzession auf Grund der bestehenden Gesetzgebung nach Anhörung der Kantone durch das Post- und Eisenbahndepartement erteilt werden. Die Eisenbahnkonzession wäre alsdann als gegenstandslos geworden hinfällig zu erklären. Unter keinem Umstande wird aber eine Umstellung schon im Zeitpunkte des Ablaufes der gegenwärtigen Konzession möglich sein. Da auch eine Einstellung des Betriebes natürlich nicht zur Diskussion steht, erscheint die Erneuerung der Konzession unumgänglich.

Wir beantragen Ihnen deshalb, dem beiliegenden Entwurf zu einem Bundesbeschluss über die Erteilung einer neuen Konzession für die Strassenbahn St. Gallen-Speicher-Trogen zuzustimmen.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, hochgeehrte Herren, die Versicherung unserer vorzüglichen Hochachtung.

Bern, den 8. März 1949.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Für den Bundespräsidenten:

Celio

Der Bundeskanzler:

Leimgruber

(Entwurf)

Bundesbeschluss
über
**die Erteilung einer neuen Konzession für die
Strassenbahn St. Gallen-Speicher-Trogen**

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in ein Gesuch der Strassenbahn St. Gallen-Speicher-
Trogen, in Trogen, vom 11. Februar 1948,
in eine Botschaft des Bundesrates vom 8. März 1949,
beschliesst:

I.

Der Strassenbahn St. Gallen-Speicher-Trogen, in Trogen, wird zu den nachstehend angeführten Bedingungen eine neue Konzession für den Bau und Betrieb einer elektrischen Strassenbahn von St. Gallen über Speicher nach Trogen erteilt.

Art. 1

Gesetzgebung Die jeweiligen Bundesgesetze sowie alle übrigen Vorschriften der Bundesbehörden über Bau und Betrieb der schweizerischen Eisenbahnen sind jederzeit genau zu beachten.

Art. 2

Nebenbahn Die Bahn wird als Nebenbahn im Sinne des Bundesgesetzes vom 21. Dezember 1899 erklärt.

Art. 3

Dauer Die Konzession wird für die Dauer von 50 Jahren, d. h. bis 31. Dezember 1999, erteilt.

Art. 4

Sitz Der Sitz der Gesellschaft ist in Trogen.

Art. 5

Die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungsrates, der Direktion und gegebenenfalls des Direktionsausschusses soll aus Schweizerbürgern, die ihren Wohnsitz in der Schweiz haben, gebildet werden.

Nationalität

Das ständige Personal soll aus Schweizerbürgern bestehen, die ihren Wohnsitz in der Schweiz haben.

Art. 6

Für die Benützung der öffentlichen Strassen zum Betrieb der Bahn gelten die durch den Beschluss des Kantonsrates des Kantons Appenzell A.-Rh. vom 16. Mai 1899 sowie den Beschluss des Grossen Rates des Kantons St. Gallen vom 16. Mai 1899, beziehungsweise den entsprechenden Erneuerungsbeschluss aufgestellten Vorschriften, soweit sie nicht mit den Bestimmungen der gegenwärtigen Konzession und der Bundesgesetzgebung in Widerspruch stehen.

Benützung der öffentlichen Strassen

Art. 7

Die Ausführung von Bauten sowie der zum Betrieb erforderlichen Einrichtungen darf nur geschehen auf Grund von Ausführungsplänen, die gemäss den bundesrechtlichen Vorschriften über die Planvorlagen für Eisenbahnbauten vorher durch die Aufsichtsbehörde genehmigt worden sind.

Baupläne.

Die Aufsichtsbehörde ist berechtigt, auch nach Genehmigung der Pläne eine Abänderung dieser Anlagen zu verlangen, wenn eine solche für die Betriebssicherheit notwendig erscheint.

Art. 8

Die Spurweite der Bahn beträgt 1,0 Meter.

Spurweite

Art. 9

Die Konzessionärin übernimmt die Beförderung von Personen, Gepäck, Gütern und lebenden Tieren.

Transporte

Art. 10

Der Konzessionärin ist im allgemeinen anheimgestellt, die Zahl der täglichen Züge und deren Verkehrszeiten festzusetzen. Immerhin sind die Fahrpläne nach den geltenden Bestimmungen vor der Inkraftsetzung der Aufsichtsbehörde, die auch über die Fahrgeschwindigkeit der Züge entscheidet, zur Genehmigung vorzulegen.

Fahrplan

Art. 11

Für die Beförderung von Personen wird nur eine Wagenklasse geführt.

Wagenklasse

Art. 12

Tarife

Für die Beförderung von Personen, Gepäck, Traglasten (landwirtschaftliche und gewerbliche Erzeugnisse), Gütern und lebenden Tieren sind die Tarife der Schweizerischen Bundesbahnen massgebend.

Die Konzessionärin ist gehalten, Abonnementsbillette zu ermässigten Taxen nach mit der Aufsichtsbehörde zu vereinbarenden Bestimmungen auszugeben.

Es sind die den Interessen des Handels, der Industrie sowie der Land- und Forstwirtschaft dienenden Ausnahmetarife einzuführen.

Die Konzessionärin ist ermächtigt, die für die Berechnung der Beförderungstaxen dienenden Distanzen festzusetzen, wobei die effektiven Entfernungen maximal um 150 Prozent erhöht werden dürfen.

Bruchteile eines Kilometers können als ganze Kilometer berechnet werden.

Art. 13

Armen- und
Polizei-
transporte

Personen, deren Mittellosigkeit durch eine Bescheinigung der zuständigen Behörden bezeugt wird, sind zum halben Preis zu befördern.

Für Polizeitransporte, die von eidgenössischen oder kantonalen Behörden angeordnet werden, sind die vom Bundesrat erlassenen besonderen Vorschriften massgebend.

Art. 14

Reglemente und
Tarifbestimmungen

Für die Einzelheiten des Transportdienstes sind Reglemente und Tarife aufzustellen und der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

Art. 15

Reservefonds

Die Konzessionärin ist verpflichtet, einen allgemeinen Reservefonds zu äufnen.

Art. 16

Haftpflicht-
versicherung

Die Konzessionärin hat sich gegen die Folgen ihrer in der Bundesgesetzgebung über die Haftpflicht der Eisenbahn- und Dampfschiffahrtsunternehmungen und der Post umschriebenen Haftpflicht bei einer in der Schweiz zum Geschäftsbetrieb zugelassenen Versicherungsunternehmung oder einer andern, von der Aufsichtsbehörde anerkannten Einrichtung zu versichern.

Die Verträge über die Haftpflichtversicherung bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Art. 17

Personal-
fürsorge

Die Konzessionärin hat für das ständige Personal eine Dienstalterskasse oder eine Pensionskasse einzurichten oder es bei einer in der Schweiz zum Geschäftsbetrieb zugelassenen Versicherungsunter-

nehmung oder einer andern, von der Aufsichtsbehörde anerkannten Einrichtung zu versichern.

Sie hat dafür zu sorgen, dass das Personal gegen die wirtschaftlichen Folgen von Krankheit versichert ist.

Die Reglemente und Jahresrechnungen über die Personalfürsorge bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Art. 18

Den eidgenössischen Beamten, denen die Aufsicht über den Bau und Betrieb der Eisenbahnen obliegt, ist zu jeder Zeit freie Fahrt und freier Zutritt zu allen Teilen der Anlagen zu gewähren. Das zur Vornahme von Untersuchungen nötige Personal und Material, Pläne inbegriffen, ist ihnen kostenlos zur Verfügung zu stellen. Die Konzessionärin und ihr Personal haben ferner den mit der Kontrolle betrauten Organen alle hiefür notwendigen Auskünfte zu erteilen.

Kontrolle

Art. 19

Die Aufsichtsbehörde kann verlangen, dass Beamte und Angestellte der Eisenbahn, die bei Ausübung ihres Dienstes zu begründeten Klagen Anlass geben und gegen die nicht von der Verwaltung selbst eingeschritten wird, gemassregelt oder entlassen werden.

Disziplinar-
massnahmen

Art. 20

Für die Ausübung des Rückkaufsrechtes des Bundes oder, wenn er davon keinen Gebrauch macht, der Kantone, für die auf ihrem Gebiet gelegenen Linien, gelten folgende Bestimmungen:

Rückkauf

- a. Der Rückkauf des ganzen Netzes oder nur von Teilstrecken kann jederzeit erfolgen. Er ist der Konzessionärin drei Jahre zum voraus schriftlich anzukündigen.
- b. Durch den Rückkauf wird der Bund Eigentümer der Bahn mit ihrem Betriebsmaterial und allem übrigen Zubehör. Immerhin bleiben die Rechte Dritter hinsichtlich der Krankenkasse und der Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenversicherung vorbehalten. Zu welchem Zeitpunkt der Rückkauf auch erfolgen mag, ist die Bahn samt Zubehör in gutem Zustande abzutreten. Sollte dieser Pflicht nicht Genüge getan werden, so ist ein verhältnismässiger Betrag von der Rückkaufssumme in Abzug zu bringen.
- c. Die Entschädigung für den Rückkauf beträgt den zweiundzwanzig-einhalbfachen Wert des durchschnittlichen Reinertrages derjenigen zehn Jahre, die dem Zeitpunkt, in welchem der Rückkauf notifiziert wird, unmittelbar vorangehen, unter Abzug des Sollbestandes der gesetzlichen Abschreibungen auf den Anlagen. Bei Ermittlung des

Reinertrages darf lediglich die durch diesen Akt konzedierte Eisenbahnunternehmung, mit Ausschluss aller andern etwa damit verbundenen Geschäftszweige, in Betracht und Berechnung gezogen werden.

Der Reinertrag wird gebildet aus dem gesamten Überschuss der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben, einschliesslich der gesetzlichen Abschreibungen auf den Anlagen.

Im Falle des Rückkaufs im Zeitpunkte des Ablaufs der Konzession ist nach der Wahl des Bundes entweder der Betrag der Anlagekosten unter Abzug des Sollbestandes der gesetzlichen Abschreibungen auf den Anlagen oder eine durch bundesgerichtliche Schätzung zu bestimmende Entschädigung zu bezahlen.

- d. Streitigkeiten, die über den Rückkauf und damit zusammenhängende Fragen entstehen, unterliegen der Entscheidung des Bundesgerichtes.

Art. 21

Rückkauf
gegenüber dem
Kanton

Hat der Kanton die Bahn zurückgekauft, so ist der Bund dennoch jederzeit befugt, sein Rückkaufsrecht gegenüber dem Kanton auszuüben, und der Kanton hat die Bahn dem Bunde unter den gleichen Rechten und Pflichten abzutreten, wie dieser es von der Konzessionärin zu fordern berechtigt gewesen wäre.

II.

Der Bundesrat ist mit dem Vollzug dieses Beschlusses, der am 17. Mai 1949 in Kraft tritt, beauftragt.

Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Erteilung einer neuen Konzession für die Strassenbahn St. Gallen-Speicher—Trogen (Vom 8. März 1949)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1949
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	10
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	5596
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	10.03.1949
Date	
Data	
Seite	552-558
Page	
Pagina	
Ref. No	10 036 572

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.